

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Jugendhilfeplanung der Kindertagesbetreuung für das Kindergartenjahr 2016/17 als Grundlage der Beantragung von Landeszuschüssen nach § 21 KiBiz

Beschlussorgan

Jugendhilfeausschuss

Gremium	Datum
Jugendhilfeausschuss	26.01.2016

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die in der Sachdarstellung und Begründung dargelegte Jugendhilfeplanung der Kindertagesbetreuung im kommenden Kindergartenjahr 2016/17. Diese stellt die Grundlage für die Beantragung der Landeszuschüsse für Kindertageseinrichtungen zum 15.03.2016 nach § 21 KiBiz dar:

- Nach der Jugendhilfeplanung in Abstimmung mit den Trägern der freien Jugendhilfe werden im Kindergartenjahr 2016/17 für unter 3-Jährige 9.747 und für 3-Jährige und Ältere 31.115 öffentlich geförderte Plätze in Kindertagesstätten vorgehalten. Das Angebot wird für unter 3-Jährige ergänzt durch 2.907 Plätze in der Kindertagespflege.
- Vor dem Hintergrund der gerichtlichen Auseinandersetzung zwischen der Stadt Köln und dem Träger Kinderhort Spichernstraße e.V. auf Aufnahme der Plätze Schulkinderbetreuung in die Förderung nach KiBiz beschließt der Jugendhilfeausschuss, den Antrag des Trägers zur Förderung von 27 Betreuungsplätzen für Schulkinder im Kindergartenjahr 2016/17 abzulehnen (siehe Punkt 2.7. der Begründung).

Begründung:

1. Notwendigkeit der Beschlussfassung

Voraussetzung für die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen ist die Bedarfsfeststellung durch die Jugendhilfeplanung. Hieraus ergeben sich Höhe und Anzahl der auf die jeweiligen Kindertagesstätten entfallenden Kindpauschalen, die bis zum 15.03. beim Land zur Förderung beantragt werden. Laut Vorgabe des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen bedarf es zudem eines formellen Beschlusses, der seitens der Verwaltung im elektronischen Antragsverfahren bestätigt werden muss.

Auf dieser Grundlage haben die Träger der Kindertageseinrichtungen der Jugendhilfeplanung zum 31.10.2015 die von ihnen für ihre Kitas vorgesehenen Plätze und Gruppenstrukturen für das Kindergartenjahr 2016/17 gemeldet. Diese wurden nach den erforderlichen Abstimmungen in die Kindergartenbedarfsplanung für das kommende Kindergartenjahr aufgenommen.

Die Träger der Kindertagesstätten müssen aufgrund der notwendigen frühen Planung bereits weit vor dem Aufnahmeverfahren entscheiden und darlegen, welche Kinder aufgenommen und damit welche Plätze und Gruppenstrukturen beantragt werden. Es ist daher nicht zu vermeiden, dass sich im Rahmen des Aufnahmeverfahrens bis zur Anmeldung beim Land am 15.3.2016 noch Änderungen ergeben können und werden. Diese Beschlussvorlage mit den darin angegebenen Plätzen und Gruppen ist daher unter dem Vorbehalt möglicher bedarfsgerechter Änderungen zu sehen.

2. Die Planung für das Kindergartenjahr 2016/17

2.1 Neue Kindertagesstätten

Nach aktuellem Planungsstand ist vorgesehen, dass im Laufe des Kindergartenjahres 2016/17 16 Kindertagesstätten (in Anlage 2 grau unterlegt) neu ihren Betrieb aufnehmen werden. Zusätzlich wird eine bislang privat-gewerbliche Kindertagesstätte am Bonner Wall 51 bedarfsgerecht in die öffentliche Förderung aufgenommen und als Ersatz für die städtische Kita Waldstraße in Vingst wird ebenfalls in der Waldstraße unter Zusetzung von 2 Gruppen eine neue Kita in Betrieb genommen. Es sind nur solche Kindertagesstätten in die Planung aufgenommen worden, von deren Umsetzung im Laufe des Kindergartenjahres nach aktuellem Kenntnisstand gesichert ausgegangen werden kann. Bei drei der neuen Kindertagesstätten (laufende Nummern 352, 461 und 539) steht aktuell noch kein Träger fest. Diese können nur in die Anmeldung an das Land aufgenommen werden, wenn bis Februar 2016 über die Trägerschaft entschieden ist. Die neuen Kindertagesstätten werden zum Teil erst im Laufe des Kindergartenjahres 2016/17 in Betrieb gehen.

Weitere Kitaprojekte, die Plätze angemeldet haben, deren Umsetzung aber zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht gesichert erscheint, werden vorerst „zurückgestellt“, also noch nicht in die Planung aufgenommen. Dies hat keine Nachteile für die Träger, bei einer möglichen Umsetzung der Projekte werden die Landesfördermittel nachträglich bereitgestellt.

Eine städtische Kita (An der Fuhr in Meschenich) musste aufgrund der schlechten Bedingungen (zum Beispiel der nicht mehr nutzbaren Außenfläche) geschlossen und in eine andere große Kita im Stadtteil ausgelagert werden. 2 weitere kleine städtische Kitas können im Kindergartenjahr 2016/17 in einem Neubau zusammengelegt werden. Die Kita Düsternichstraße, bislang unter der Trägerschaft von Fröbel Bildung und Erziehung gGmbH, schließt zum 31.12.2015 und in Trägerschaft der Stadt Köln wird ein Auslagerungsstandort für die Kinder vorgesehen.

Die Kita Henleinstraße des Trägers Fröbel Bildung und Erziehung gGmbH in Ostheim schließt, stattdessen geht ein erweiterter Neubau in Neubrück unter gleicher Trägerschaft in Betrieb.

Die Inbetriebnahme von 2 im Kindergartenjahr 2015/16 vorgesehenen neuen Kitas (Hauptstraße in Zündorf und Porzer Straße in Rath/Heumar) musste leider aufgrund baulicher Verzögerungen in das Kindergartenjahr 2016/17 verlegt werden.

Somit werden mit Realisierung der neuen Projekte nach aktuellem Planungsstand im Kindergarten-

jahr 2016/17 insgesamt 675 Kindertagesstätten zur Verfügung stehen, davon 228 in städtischer Trägerschaft (=34%) und 447 als Einrichtungen von Trägern der freien Jugendhilfe (=66%).

2.2. Kinderzahlen

Die Anzahl der Kinder im Jahr 2015 nach Einwohnerdaten steht erfahrungsgemäß frühestens im März 2016 zur Verfügung. Daher werden in den folgenden Darstellungen für die Berechnung der Versorgungsquoten die Kinderzahlen der vom Amt für Stadtentwicklung und Statistik erstellten Bevölkerungsprognose zugrunde gelegt. Demnach steigt die Anzahl der Kinder innerhalb eines Jahres in beiden Altersgruppen um rund 500:

	Kinder 0 bis unter 3 Jahre	Kinder 3 bis unter 6 Jahre
Stand Dezember 2014	30.782	28.314
Bevölkerungsprognose für das Jahr 2015*	31.285	28.825
Differenz	503	511

* nur Hauptwohnsitz

2.3 Planung Kindertagesbetreuung für unter 3-jährige Kinder

Im Kindergartenjahr 2016/17 werden nach aktuellem Planungsstand für unter 3-jährige Kinder 9.747 Plätze in öffentlich geförderten Kindertagesstätten zur Verfügung stehen. Damit wird im Vergleich zum geplanten Abschluss des laufenden Kindergartenjahres ein Plus von 390 Plätzen in den Kindertagesstätten zu verzeichnen sein.

Die Plätze in privat-gewerblichen Kitas sind hierbei, da sie nicht über öffentliche Mittel gefördert werden und daher nicht beschlussrelevant sind, nicht berücksichtigt.

Insgesamt würde die Versorgungsquote U3 im Kindergartenjahr 2016/17 unter Berücksichtigung der mit öffentlichen Mitteln geförderten Plätze in den Kindertagesstätten und der Kindertagespflege mit zugrunde gelegten 2.907 Plätzen (s. Punkt 2.7) bei einem Angebot von insgesamt 12.654 öffentlich geförderten Plätzen 40,4% betragen. Inklusive der nach Abzug der zukünftig öffentlich geförderten Kindertagesstätte (siehe Punkt 2.1) verbleibenden 247 Plätze in privat-gewerblichen Kindertagesstätten würde sich eine Versorgungsquote von 41,2% ergeben.

2.4 Planung Kindertagesbetreuung Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt

Für die Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt werden nach aktuellem Planungsstand vorbehaltlich von eventuell notwendigen Änderungen 31.115 Plätze zur Verfügung stehen. Im Vergleich zum geplanten Abschluss des laufenden Kindergartenjahres wird ein Plus von 597 Plätzen zu verzeichnen sein.

Mit Umsetzung dieser Planung würde die Versorgungsquote bei den Kindern von 3 Jahren bis zum Schuleintritt 99,6% betragen. Rechnet man die verbleibenden 472 Plätze in privat-gewerblichen Kindertagesstätten dazu, würde die Versorgungsquote 101,2% betragen.

2.5 Verteilung auf die Gruppenformen

Nach § 19 KiBiz gibt es 3 Gruppenformen als Berechnungsgrundlage für die Kindpauschalen. Diese Gruppenformen, näher beschrieben in der Anlage zu § 19 KiBiz, sind Grundlage für die Gruppenstruktur in den Kindertagesstätten. Die Gruppenformen müssen aber nicht zwingend in der im Folgenden dargestellten Form gewählt werden, sondern können zum Beispiel auch miteinander kombiniert werden.

Gruppenformen nach KiBiz sind:

- Gruppenform I:** 20 Betreuungsplätze für Kinder von 2 Jahren bis zum Schuleintritt mit 25, 35 oder 45 Stunden
- Gruppenform II:** 10 Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren mit 25, 35 oder 45 Stunden
- Gruppenform III:** 25 Betreuungsplätze für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt mit 25 oder 35 Stunden, 20 Betreuungsplätze mit 45 Stunden.

2.6 Zusammenfassung der Plätze nach Gruppenformen und Alter

Im zusammenfassenden Ergebnis der Planungen für das Kindergartenjahr 2016/17 ergibt sich folgendes Bild:

Gruppenform I - Kinder von 2 Jahren bis zum Schuleintritt					
Ia - 25 Stunden		Ib - 35 Stunden		Ic - 45 Stunden	
Plätze U3	Plätze Ü3	Plätze U3	Plätze Ü3	Plätze U3	Plätze Ü3
4	9	509	1135	3926	11063

Gruppenform II- Kinder unter 3 Jahren		
Ila - 25 Stunden	IIb - 35 Stunden	IIc - 45 Stunden
68	682	4558

Gruppenform III - Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt		
IIIa - 25 Stunden	IIIb - 35 Stunden	IIIc - 45 Stunden
20	4422	14466

Insgesamt ergibt sich damit eine voraussichtliche Anzahl von 9.747 öffentlich geförderten Plätzen in Kindertageseinrichtungen für unter 3-jährige Kinder und 31.115 öffentlich geförderten Plätzen in Kitas für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt.

2.7 Antrag des Trägers Kinderhort Spichernstraße e.V.

Die Verwaltung schlägt vor, den Antrag des Trägers Kinderhort Spichernstraße e.V. auf Förderung von 27 Plätzen über Kindpauschalen nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) auch im Kindergartenjahr 2016/17 nicht zu berücksichtigen. Nach § 24 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - (SGB VIII) ist die Stadt verpflichtet, ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen für Schulkinder in Tageseinrichtungen vorzuhalten, nach § 5 KiBiz NRW kann dieses Angebot auch an Schulen vorgehalten werden. In Köln wird dieses Angebot ausschließlich durch die Plätze in den Offenen Ganztagschulen abgedeckt und nicht in Kindertageseinrichtungen. Dies hat fachliche Gründe, weil die Betreuung und Förderung der Kinder in den OGS in enger Verzahnung mit den Schulen erfolgt, was in den Kindertagesstätten nicht möglich wäre.

Die Offene Ganztagschule im Primarbereich (OGS) wurde 2003 als familien- und bildungspolitisches Programm der Landesregierung eingeführt. Konzeptionelle Leitlinie ist die Entwicklung und Gestaltung des „Ganztags“ in gemeinsamer Verantwortung von Jugendhilfe, Schule und anderen Bildungseinrichtungen. Ziel ist es, Unterricht sowie ergänzende und erweiternde allgemein bildende Angebote von außerschulischen Partnern zu einem Gesamtkonzept von Bildung, Erziehung und Betreuung zusammenzuführen und Schule als verlässlichen Lern- und Lebensraum für Mädchen und Jungen weiterzuentwickeln.

Zur Ermittlung eines bedarfsgerechten Angebotes wird jährlich in den Grund- und Förderschulen eine Abfrage bei den Eltern durchgeführt. Die offene Ganztagschule gilt nach Nr. 9.1 des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung (MSW NRW) vom 23.12.2010 als schulische Veranstaltung, bei der im Sinne von § 9 Abs. 3 Schulgesetz (SchulG) der Schulträger sowie die Schulen mit Trägern der freien Jugendhilfe und anderen Einrichtungen, die Bildung und Erziehung fördern, zusammenarbeiten, um außerunterrichtliche Angebote vorzuhalten. Durch die Einrichtung eines Angebotes in Form des offenen Ganztags wird der Pflichtaufgabe nach § 24 SGB VIII Rechnung getragen. Rechtlich ist die Stadt nicht zu einer 100%igen Bedarfsdeckung verpflichtet. Dieses Ziel wird jedoch mittelfristig angestrebt. Hierzu bedarf es der Bereitstellung von zusätzlichen Bundes- oder Landesmitteln zur Erweiterung des Raumbestandes der Schulen.

Der Runderlass des MSW NRW vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I“ begründet die Einstufung der kommunalen Leistungen zur Einrichtung bzw. zum Betrieb von offenen Ganztagschulen als pflichtige Leistung. Dabei obliegt die Beurteilung der Ausgestaltung des Angebotes der jeweiligen Kommune im Rahmen ihrer Selbstverwaltung. Die Deckung einer Bedarfslücke an einem OGS-Standort durch ein anderes Angebot als die OGS wird aus fachlichen Erwägungen abgelehnt, weil das pädagogische Ganztagskonzept der Schule andernfalls nicht umgesetzt werden kann.

Die ausschließliche Förderung der OGS beruht auf dem Runderlass des MSW „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ vom 26.01.2006 der unter Ziffer 1.4 ausführt, dass die Landesregierung auf den offensiven Ausbau und die Qualitätsverbesserung der offenen Ganztagschule im Primarbereich setzt und davon ausgeht, dass Horte langfristig nicht mehr erforderlich sind. Diese grundsätzliche Zielvorgabe der Landesregierung hat die Stadt Köln durch den Beschluss des Rates vom 29.08.2006, in dem eine Förderung der verbliebenen Hortgruppen bis längstens 2010 festgelegt wurde, umgesetzt.

2.8. Weitere Hinweise

- In der Ausbauplanung wird aufgrund der etwa gleichbleibenden Zahlen im Platzangebot nicht mehr von einem zur Erreichung der aktuell noch vorgesehenen Zielquote von 12% notwendigen Platzangebot von 3.470 Plätzen in der Kindertagespflege ausgegangen. Das im 3. Quartal 2015 vorgehaltene Platzangebot von 2.907 Plätzen wird in dieser Vorlage zugrunde gelegt.
- Die vorliegende Kindergartenbedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2016/17 ist als kommunale Pflichtaufgabe im Haushaltsentwurf 2016 und in der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt.

Anlagen:

Anlage 1: Gruppenstruktur in den Kindertagesstätten im Kindergartenjahr 2016/17